

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 12. Juni 2019
Geschäftsnummer: 2018.JGK.2049

Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung. Staatsbeiträge; Rahmenkredit 2020-2023

1 Gegenstand

Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung umfassen Staatsbeiträge an Gemeinden und regionale Organisationen sowie deren Planungen und Projekte in den Bereichen Raumordnung, Energieplanung und Regionalpolitik. Mit dem vorliegenden Rahmenkredit werden die dafür in den Jahren 2020 – 2023 benötigten Mittel bereitgestellt. Mit Staatsbeiträgen an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung unterstützt der Kanton langfristig orientierte raumordnungs-, umwelt-, energie- und regionalpolitischen Vorhaben von kantonalem Interesse gemäss den entsprechenden spezialgesetzlichen Vorgaben.



2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Artikel 33
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0), Artikel 139 f.
- Verordnung vom 10. Juni 1998 über die Leistungen des Kantons an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung (Planungsfinanzierungsverordnung, PFV; BSG 706.111)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11), Artikel 155
- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KE nG; BSG 741.1), Artikel 56 und 57
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 46, Artikel 48 Absatz 1 und Artikel 53

Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.0), Artikel 149, Artikel 152 Absatz 4

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Mehrjähriger Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites (Laufzeit 2020 – 2023). Es handelt sich um neue einmalige Ausgaben im Sinn von Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG.

4 Massgebende Kreditsumme

Rahmenkredit Gesamtsumme: 7.6 Millionen Franken

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Kreditart: Rahmenkredit 2020 – 2023

Betrag: CHF 7'600'000.–

Voraussichtliche Ablösung in den Jahren:

2020 CHF 1'550'000.–

2021 CHF 1'550'000.–

2022 CHF 2'250'000.–

2023 CHF 2'250'000.–

Total CHF 7'600'000.–

KLER-Kreise: AGR: 1759 Amt für Gemeinden und Raumordnung
AÖV: 1613 Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination
TBA: 1579 Tiefbauamt

Produktgruppen: AGR: 05.06.9102 Raumordnung
AÖV: 09.13.9100 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination
TBA: 09.09.9100 Infrastrukturen

Konto: 363200 Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2020 und im Aufgaben- und Finanzplan 2021 – 2024 eingestellt.

6 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion wird für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses als zuständiges Organ nach Art. 53 Abs. 2 Bst. a FLG bestimmt. Es entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit dieses Rahmenkredits (Art. 53 Abs. 2 Bst. b FLG).

Für die Gewährung von Staatsbeiträgen an die Erarbeitung der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) im Umfang von total CHF 1'342'500.-- werden ausserdem das Amt für öffentlichen Verkehr (AÖV) und das Tiefbauamt (TBA) der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) für die Verwendung der Hälfte der dafür vorgesehenen Mittel als zuständig erklärt. Die JGK (AGR) und die BVE (AÖV und TBA) tragen somit je CHF 671'250.--.

7 Zuständigkeit / Finanzreferendum

Gemäss Art. 76 Bst. e in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 Bst. c KV ist der Grosse Rat für die Bewilligung des Rahmenkredits zuständig.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss der fakultativen Volksabstimmung (Finanzreferendum; Art. 62 Abs. 1 Bst. c KV). Er ist im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen.

8 Begründung

Staatsbeiträge an Massnahmen und Entschädigungen im Interesse der Raumplanung stellen eine langfristig orientierte, raumordnungs-, umwelt- und regionalpolitische Massnahme des Kantons dar. Beitragsempfängerinnen der betreffenden Staatsbeiträge sind Gemeinden sowie Planungsregionen und Regionalkonferenzen. Der beantragte Rahmenkredit dient dazu, in den Jahren 2020 bis 2023 die dafür benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen. Es wird ein Rahmenkredit von 7.6 Millionen Franken beantragt. Der beantragte Rahmenkredit ist damit unter Berücksichtigung der vom Grossen Rat im Rahmen des Entlastungspakets (EP) '18 be-

schlossenen Sparmassnahmen (Massnahme Nr. 45.14.1) gleich hoch wie der in der Vorperiode (2016-2019) bewilligte Rahmenkredit.

Die Raumentwicklung mit ihren zahlreichen Schnittstellen zu weiteren Bereichen steht auch im Kanton Bern wie schon in den früheren Jahren weiterhin vor grossen und teilweise neuen Herausforderungen. Als Folge von Gesetzesänderungen, der Weiterentwicklung des kantonalen Richtplans (Richtplan 2030) und der kantonalen Sachplanungen sowie verschiedener politischer Aufträge (Planungserklärungen und parlamentarischen Vorstössen des Grossen Rates) stellen sich veränderte, teilweise neue und zunehmend komplexere Aufgaben in der Raumplanung. Die zeitgerechte und qualitätsvolle Erfüllung dieser Aufgaben liegt im Interesse des Kantons. Mit der Gewährung von Staatsbeiträgen an die kommunalen und regionalen Planungsträgerschaften leistet der Kanton einen wichtigen Beitrag, damit die anstehenden Aufträge fristgerecht und in der gebotenen Qualität erfüllt werden können. Mit dem vorliegenden Rahmenkredit 2020 bis 2023 werden die dazu nötigen Mittel für vier Jahre bereitgestellt.

Bern, 12. Juni 2019

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Zaugg-Graf*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Sommersession 2019 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	3. Juli 2019
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	3. Oktober 2019
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	4. November 2019